



Rundschreiben über die verschiedenen Statusklassen für die klassische Scrapie

Referenz	PCCB/S2/1318280	Datum	21.06.2021
Aktuelle Version	2.0	Anwendungsdatum	Veröffentlichungsdatum
Schlüsselbegriffe	Schafe, Ziegen, klassische Scrapie, TSE-Resistenzstatus der Stufe 1, Status „vernachlässigbares Risiko“, Status „kontrolliertes Risiko“, Handel		

Verfasst von	Gebilligt von
De Winter Paul, Attaché	Jean-François Heymans, Generaldirektor

1. Zielsetzung

Ziel dieses Rundschreibens ist es, die Bedingungen für die Erlangung des TSE-Resistenzstatus der Stufe 1, des Status „vernachlässigbares Risiko“ für die klassische Scrapie und des Status „kontrolliertes Risiko“ für die klassische Scrapie festzulegen.

2. Anwendungsbereich

Die Bedingungen für die Erlangung des TSE-Resistenzstatus der Stufe 1, des Status „vernachlässigbares Risiko“ für die klassische Scrapie und des Status „kontrolliertes Risiko“ für die klassische Scrapie.

3. Referenzen

3.1. Gesetzgebung

Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien.

Königlicher Erlass vom 6. März 2007 zur Organisation von Programmen zur Züchtung von Schafressen auf Resistenz gegen transmissible spongiforme Enzephalopathien.

Königlicher Erlass vom 10. August 2005 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Einfuhr von und den Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen.

3.2. Andere

/

4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

- 1) TSE: transmissible spongiforme Enzephalopathien.
- 2) Handel: der Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.
- 3) Zuchtschaf: Schaf, das dazu bestimmt ist, entweder unmittelbar oder über eine zugelassene Sammelstelle aus Zucht- und Produktionszwecken an den Bestimmungsort verbracht zu werden.
- 4) Zuchtziege: Ziege, die dazu bestimmt ist, entweder unmittelbar oder über eine zugelassene Sammelstelle zu Zucht- und Produktionszwecken an den Bestimmungsort verbracht zu werden.
- 5) Mastschaf: Schaf, das dazu bestimmt ist, entweder unmittelbar oder über eine zugelassene Sammelstelle zu Mastzwecken im Hinblick auf eine spätere Schlachtung an den Bestimmungsort verbracht zu werden.
- 6) Mastziege: Ziege, die dazu bestimmt ist, entweder unmittelbar oder über eine zugelassene Sammelstelle zu Mastzwecken im Hinblick auf eine spätere Schlachtung an den Bestimmungsort verbracht zu werden.
- 7) Schlachtschaf: Schaf, das dazu bestimmt ist, entweder unmittelbar oder über eine zugelassene Sammelstelle zwecks Schlachtung zum Schlachthof verbracht zu werden.
- 8) Schlachtziege: Ziege, die dazu bestimmt ist, entweder unmittelbar oder über eine zugelassene Sammelstelle zwecks Schlachtung zum Schlachthof verbracht zu werden.
- 9) Schaf mit dem Prionprotein-Genotyp (im Folgenden „Genotyp“) ARR/ARR: Schaf, dessen Prionprotein-Genotyp festgestellt wurde auf der Grundlage:
 - a) eines Ergebnisses einer Genotypisierungsuntersuchung, die von einem zugelassenen Labor durchgeführt wurde, oder
 - b) eines Abstammungsnachweises, der von einer zugelassenen Züchtervereinigung ausgestellt wurde, oder
 - c) der Herkunft aus einem Bestand mit dem TSE-Resistenzstatus der Stufe 1, oder
 - d) einer amtlichen Gesundheitsbescheinigung, auf der der Genotyp ARR/ARR ausdrücklich aufgeführt ist.
- 10) FASNK: Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette
- 11) LKE: Lokale Kontrolleinheit der FASNK

5. TSE-Resistenzstatus der Stufe 1

5.1. Bedingungen für die Erlangung des TSE-Resistenzstatus der Stufe 1

Auf Antrag des Anbieters erkennt die FASNK den TSE-Resistenzstatus der Stufe 1 eines **Bestandes an, dessen Schafe alle dem Genotyp ARR/ARR angehören.**

Neben den allgemeinen Daten (*siehe Punkt 7.1*) übermittelt jeder Halter, der den Status der Stufe 1 erhalten möchte, der FASNK die folgenden Daten:

- 1) der Nachweis, dass bei allen Zuchtböcken vor ihrem ersten Einsatz eine Genotypisierungsuntersuchung, die ihren Genotyp ARR/ARR belegt, von einem zugelassenen Labor durchgeführt wurde;
- 2) der Nachweis, dass alle anderen Tiere dem Genotyp ARR/ARR angehören:
 - das Ergebnis einer Genotypisierungsuntersuchung, die von einem zugelassenen Labor durchgeführt wurde, oder

- ein Abstammungsnachweis, der von einer zugelassenen Züchtervereinigung ausgestellt wurde, oder
- die Herkunft aus einem Bestand mit dem TSE-Resistenzstatus der Stufe 1, oder
- eine amtliche Gesundheitsbescheinigung, auf der der Genotyp ARR/ARR ausdrücklich aufgeführt ist.

5.2. Genotypisierung

Die Entnahme von Proben des biologischen Materials wird von einem zugelassenen Tierarzt durchgeführt. Die Entnahme von Proben der Wolle kann von einer anderen Person durchgeführt werden, die eigens zu diesem Zweck von den Züchtervereinigungen bestimmt worden ist.

Die Behälter mit den Proben des biologischen Materials tragen mindestens die nachstehenden Angaben:

- die offizielle Ohrmarke,
- gegebenenfalls die Identifizierungsnummer, die im Rahmen des Programms zur Verbesserung der Schaf- und Ziegenrassen zugeteilt wurde,

und sind bei der Verbringung vom Betrieb des Anbieters zu einem von der Agentur zugelassenen Labor mit einem Begleitdokument über die Probenentnahme versehen, das mindestens die folgenden Angaben umfasst:

- die Nummern der offiziellen Ohrmarken und die Zuchtidentifizierungsnummern,
- die Rasse und das Geschlecht des beprobten Tieres,
- die Bestandsnummer des Betriebs, dem das beprobte Tier angehört,
- der Name und die Adresse des Anbieters,
- der Name und die Adresse des Probenehmers,
- das Datum der Probenentnahme,
- die Art der Probe.

Die Laboruntersuchungen zur Bestimmung des Genotyps werden ausschließlich in einem von der FASNK zugelassenen Labor vorgenommen (Liste der zugelassenen Labore: <https://www.favv-afsca.be/labor/zugelassenelabore/allgemeines/liste.asp>). Alternativ können diese von einem Labor im Ausland, das im Rahmen der Züchtungsprogramme nach der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 akkreditiert und zugelassen ist, durchgeführt werden.

SCIENSANO ist das nationale Referenzlabor für die Genotypisierung.

Die Ergebnisse der Genotypisierungsuntersuchungen, die vor dem Inkrafttreten des Königlichen Erlasses vom 6. März 2007 zur Organisation von Programmen zur Züchtung von Schafrassen auf Resistenz gegen transmissible spongiforme Enzephalopathien am 2. April 2007 durchgeführt wurden, können zur Bestimmung des Genotyps von zur Zucht vorgesehenen Böcken und von weiblichen Tieren verwendet werden.

Die betreffenden Schafe wurden gemäß dem Königlichen Erlass vom 03. Juni 2007 über die Identifizierung und die Registrierung von Schafen, Ziegen und Hirschen einzeln identifiziert. Bei Verlust einer Ohrmarke muss das Tier unverzüglich durch Anbringung einer Ohrmarke mit derselben Nummer erneut identifiziert werden.

In Bezug auf die Bestimmung des Genotyps auf der Grundlage der Abstammungsdaten reicht der Antragsteller vorab bei der FASNK den Abstammungsnachweis ein, der von der Züchtervereinigung ausgestellt wurde, die zur Führung des Zuchtbuchs, in dem das betreffende Tiere eingetragen oder registriert ist, zugelassen ist.

5.3. Maßnahmen beim Kauf neuer Tiere

Ein neues Tier kann einzig und allein in den Bestand aufgenommen werden, wenn es eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

- 1) Das Tier stammt aus einem anderen Bestand mit dem TSE-Resistenzstatus der Stufe 1.
- 2) Für das Tier liegt ein Abstammungsnachweis vor, der von einer zugelassenen Züchtervereinigung ausgestellt wurde und der belegt, dass die beiden Elterntiere dem Genotyp ARR/ARR angehören.
- 3) Die in einem zugelassenen Labor vorgenommene Genotypisierungsuntersuchung belegt, dass das Tier dem Genotyp ARR/ARR angehört.
- 4) Das Tier wird aus dem Ausland eingeführt und ihm liegt eine amtliche Gesundheitsbescheinigung bei, auf der der Genotyp ARR/ARR ausdrücklich aufgeführt ist.

5.4. Überwachung des TSE-Resistenzstatus der Stufe 1

Um zu prüfen, ob die Bestände mit einem anerkannten TSE-Resistenzstatus der Stufe 1 den erforderlichen Kriterien dauerhaft genügen, werden bei den Schafen dieser Bestände Stichproben durchgeführt:

- 1) Alle Böcke des Bestandes, die für die Zucht verwendet werden, werden vor dem ersten Einsatz als Zuchtbock auf Initiative des Anbieters untersucht, um ihren Genotyp zu überprüfen.
- 2) Bei 20 % der teilnehmenden Bestände werden die anwesenden und für die Zucht vorgesehenen Schafe jährlich einer Stichprobenahme im Rahmen einer amtlichen Kontrolle auf Initiative der FASNK unterzogen. Der Nachweis, dass alle Tiere dem Genotyp ARR/ARR angehören, wird ebenfalls kontrolliert (Abstammungsnachweise, Ergebnisse der Laboruntersuchungen usw.).

6. Der Status „kontrolliertes Risiko“ und der Status „vernachlässigbares Risiko“ für die klassische Scrapie

6.1. Allgemeines

Schafe mit dem Genotyp ARR/ARR und Ziegen, die zumindest eines der Allele K222, D146 und S146 tragen, können jederzeit gehandelt werden, sofern sie nicht aus einem Bestand stammen, für den infolge des Auftretens der klassischen Scrapie Beschränkungen gelten.

Schafe, die aus einem **Bestand mit dem TSE-Resistenzstatus der Stufe 1** (siehe Punkt 5) **stammen, können jederzeit gehandelt werden**, da sie alle dem Genotyp ARR/ARR angehören. Wird innerhalb eines Zeitraums von mindestens sieben Jahren kein Fall der klassischen Scrapie festgestellt, kann ein Bestand mit dem TSE-Resistenzstatus der Stufe 1 auch von der FASNK als Bestand mit vernachlässigbarem Risiko für die klassische Scrapie anerkannt werden.

Zuchtschafe, die nicht dem Genotyp ARR/ARR angehören, **Zuchtziegen**, die nicht mindestens eines der Allele K222, D146 und S146 tragen, sowie Embryonen und Samen dieser Tiere können nur gehandelt werden, wenn diese aus Beständen mit einem Status „vernachlässigbares Risiko“ oder „kontrolliertes Risiko“ für die klassische Scrapie stammen. Sind Zuchtschafe, die nicht dem Genotyp ARR/ARR angehören, Zuchtziegen, die nicht mindestens eines der Allele K222, D146 und S146 tragen, sowie Embryonen und Samen dieser Tiere für einen Mitgliedstaat mit einem vernachlässigbarem Status für die klassische Scrapie¹ oder mit einem nationalen

Bekämpfungsprogramm bestimmt¹, so müssen sie einem Bestand mit einem Status „vernachlässigbares Risiko“ entstammen.

Sind **Mastschafe**, die nicht dem Genotyp ARR/ARR angehören, und **Mastziegen**, die nicht mindestens eines der Allele K222, D146 und S146 tragen, für einen Mitgliedstaat mit einem vernachlässigbarem Status für die klassische Scrapie¹ oder mit einem nationalen Bekämpfungsprogramm¹ bestimmt, so müssen diese auch einem Bestand mit einem Status „vernachlässigbares Risiko“ für die klassische Scrapie entstammen.

Mastschafe und -ziegen, die für andere Mitgliedstaaten bestimmt sind, müssen diesen Bedingungen nicht gerecht werden.

Für den Handel mit **Schlachtschafen** und **-ziegen** bedarf es keiner Einstufung der Herkunftsbestände in Bezug auf die klassische Scrapie.

6.2. Bedingungen für die Erlangung des Status „vernachlässigbares Risiko“ und des Status „kontrolliertes Risiko“ für die klassische Scrapie

Um den Status „vernachlässigbares Risiko“ für die klassische Scrapie zu erhalten, muss ein Schaf- oder Ziegenbestand mindestens sieben Jahre lang die nachstehenden Bedingungen erfüllen. Um den Status „kontrolliertes Risiko“ für die klassische Scrapie zu erlangen, muss ein Bestand mindestens drei Jahre lang diesen Bedingungen gerecht werden:

- 1) Die Schafe und Ziegen sind dauerhaft gekennzeichnet, und es werden Aufzeichnungen geführt, sodass die Herkunft der Tiere bis zu ihrem Geburtsbestand zurückverfolgt werden kann;
- 2) Verbringungen von Schafen und Ziegen, die in den Bestand aufgenommen werden und diesen verlassen, werden aufgezeichnet;
- 3) Nur folgende Schafe und Ziegen werden in den Haltungsbetrieb aufgenommen:
 - i. Schafe und Ziegen aus Beständen mit vernachlässigbarem Risiko klassischer Scrapie (*im Falle eines Status „vernachlässigbares Risiko“*) oder Beständen mit vernachlässigbarem oder kontrolliertem Risiko klassischer Scrapie (*im Falle eines Status „kontrolliertes Risiko“*);
 - ii. Schafe und Ziegen aus Beständen, die mindestens in den letzten sieben Jahren (*im Falle eines Status „vernachlässigbares Risiko“*) oder mindestens in den letzten drei Jahren (*im Falle eines Status „kontrolliertes Risiko“*) oder mindestens während desselben Zeitraums wie der Aufnahmebetrieb die Bedingungen gemäß den Punkten 1) bis 9) erfüllt haben;
 - iii. Schafe mit dem Genotyp ARR/ARR;
- 4) der Haltungsbetrieb wird mindestens einmal jährlich von einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin der FASNK auf Einhaltung der Bedingungen gemäß den Punkten 1) bis 9) überprüft (*siehe Punkt 7.2.2.*);
- 5) es wurde kein Fall klassischer Scrapie bestätigt;
- 6) alle Schafe und Ziegen über 18 Monate, die zum menschlichen Verzehr geschlachtet wurden, werden von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin untersucht, und alle Tiere, bei denen neurologische Anzeichen auftreten, werden in einem zugelassenen Labor Untersuchungen auf die klassische Scrapie unterzogen.

¹ Siehe Anhang VIII Kapitel A Teil A Punkte 2.3 und 3.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien

Alle Schafe und Ziegen über 18 Monate, die verendet sind oder nicht zum menschlichen Verzehr geschlachtet wurden, werden in einem zugelassenen Labor auf klassische Scrapie getestet (*siehe Punkt 6.3*);

- 7) nur folgende Embryonen/Eizellen von Schafen und Ziegen werden in den Betrieb aufgenommen:
- i. Embryonen/Eizellen von Spendertieren, die ab der Geburt in einem Mitgliedstaat mit vernachlässigbarem Risiko klassischer Scrapie oder in einem Bestand mit vernachlässigbarem oder kontrolliertem Risiko klassischer Scrapie gehalten wurden oder die folgenden Anforderungen genügen:
 - Sie sind dauerhaft gekennzeichnet, sodass ihre Herkunft bis zum Geburtsbestand zurückverfolgt werden kann;
 - sie wurden ab der Geburt in Beständen gehalten, in denen während ihres Aufenthalts kein Fall klassischer Scrapie bestätigt wurde;
 - sie zeigten zum Zeitpunkt der Entnahme der Embryonen/Eizellen keine klinischen Anzeichen klassischer Scrapie;
 - ii. Embryonen/Eizellen von Schafen mit mindestens einem ARR-Allel;
- 8) Samen von Schafen und Ziegen wird nur dann in den Betrieb aufgenommen,
- i. wenn er von Spendertieren stammt, die ab der Geburt in einem Mitgliedstaat mit vernachlässigbarem Risiko klassischer Scrapie oder in einem Bestand mit vernachlässigbarem oder kontrolliertem Risiko klassischer Scrapie gehalten wurden oder die den folgenden Anforderungen genügen:
 - Sie sind dauerhaft gekennzeichnet, sodass ihre Herkunft bis zum Geburtsbestand zurückverfolgt werden kann;
 - sie zeigten zum Zeitpunkt der Entnahme des Samens keine klinischen Anzeichen klassischer Scrapie;
 - ii. wenn er von Schafböcken mit dem Genotyp ARR/ARR stammt;
- 9) die Schafe und Ziegen des Bestandes kommen weder direkt noch indirekt mit Schafen und Ziegen aus Beständen mit einem geringeren Status in Kontakt, auch nicht durch gemeinsame Nutzung von Weideflächen (*siehe Punkt 6.4 für Richtlinien für nicht kommerzielle Ansammlungen*).

6.3. Modalitäten in Bezug auf die Beprobung von Tierkörpern

Verenden 18 Monate alte oder ältere Schafe oder Ziegen eines Bestands mit einem Status „vernachlässigbares Risiko“ oder „kontrolliertes Risiko“ für die klassische Scrapie oder werden diese getötet, müssen diese Tiere einem TSE-Schnelltest unterzogen werden. Hierfür sendet der Anbieter das ausgefüllte Dokument „Obligatorische Untersuchung auf Scrapie für den innergemeinschaftlichen Handel mit Zuchtschafen und -ziegen“ (*siehe Anhang*) per E-Mail an die LKE (Kontaktdaten der LKE: siehe <https://www.favv-afsca.be/berufssektoren/kontakt/lke/>) Der Tierkörper wird von dem Abholdienst für Tierkörper von SCIENSANO eingesammelt.

Der Anbieter kann eine zusätzliche Autopsie des toten Tieres beantragen. In diesem Fall werden der beziehungsweise die Tierkörper von der ARSIA abgeholt. Für diese zusätzliche Autopsie der ARSIA füllt der Anbieter oder der Tierarzt das auf der Website der ARSIA verfügbare Antragsformular für die Autopsie aus und gibt dabei die klinischen Anzeichen sowie den Grund für die Autopsie deutlich an.
<https://www.arsia.be/wp-content/uploads/documents-telechargeables/DEMANDE-AUTOPSIE-ANAMNESE-All.pdf>

Die Kosten, die durch die Autopsie und die Abholung des Tierkörpers entstehen, gehen zu Lasten des Anbieters. Nur die Kosten im Zusammenhang mit dem TSE-Schnelltest gehen zu Lasten der FASNK.

In jedem Fall ist das folgende Verfahren zu befolgen:

- Der Anbieter beantragt die Abholung der verendeten Schafe und Ziegen bei der LKE und gibt an, ob neben einem TSE-Test eine Autopsie vorgenommen werden muss (andere Krankheitsprobleme im Herkunftsbetrieb als der Verdacht auf Scrapie).
- Wünscht der Anbieter eine zusätzliche Autopsie, muss er auch das Antragsformular für die Autopsie der ARSIA vervollständigen und dabei den Grund für die Autopsie deutlich anführen.
- Die LKE erstellt auf der Grundlage der Meldedaten des Anbieters ein Transportdokument, welches sie Sciensano oder der ARSIA zustellt.
- Wurde der Tierkörper für eine zusätzliche Autopsie zur ARSIA befördert, haben die Verantwortlichen des Autopsiesaals zwei Möglichkeiten für die Entnahme der TSE-Proben:
 - o Entweder wird der gesamte Kopf an die ARSIA geliefert und an Sciensano für die TSE-Untersuchung gesendet;
 - o oder die ARSIA entnimmt eine Probe vom Hirnstamm und nur die Probe wird für die TSE-Untersuchung an Sciensano gesendet.In beiden Fällen gibt die ARSIA deutlich an, dass es sich um eine TSE-Untersuchung im Rahmen des innergemeinschaftlichen Handels handelt.

Verendete Schafe und Ziegen, bei denen zuvor nervliche Anzeichen festgestellt wurden, welche vermuten lassen, dass das Tier an Scrapie erkrankt ist, dürfen unter keinen Umständen für eine Autopsie zur ARSIA geliefert werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen des Rundschreibens *über die klinische oder „passive“ epidemiologische Überwachung von transmissiblen spongiformen Enzephalopathien und den Tollwutverdacht in Betrieben*, und dies muss stets der LKE gemeldet werden.

6.4. Richtlinien für nicht kommerzielle Ansammlungen (Wettbewerbe, Ausstellungen, jährliche Märkte...) von Tieren aus Beständen mit einem Status „vernachlässigbares Risiko“ oder „kontrolliertes Risiko“ für die klassische Scrapie

Um zu vermeiden, dass Schafe und Ziegen aus einem Bestand mit einem Status „vernachlässigbares Risiko“ oder „kontrolliertes Risiko“ für die klassische Scrapie direkt oder indirekt mit Schafen und Ziegen mit einem niedrigeren Status (*siehe Punkt 6.2.9*) in Kontakt kommen, werden die folgenden Maßnahmen für nicht kommerzielle Ansammlungen, an denen sie teilnehmen, getroffen:

- Tiere aus Beständen mit einem anerkannten Status in Bezug auf die Scrapie werden getrennt von den anderen auf dem Gelände untergebracht,
- Tiere aus Beständen mit einem anerkannten Status in Bezug auf die Scrapie werden separat vorgeführt,
- es wird separates Futter und Wasser vorgesehen,
- hochträchtige Tiere oder Tiere, die kürzlich geboren haben, dürfen nicht teilnehmen,
- die vorerwähnten Bedingungen sind in dem internen Reglement für nicht kommerzielle Ansammlungen enthalten,
- in dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung geben die Veranstalter der nicht kommerziellen Ansammlungen an, wo die unterschiedlichen Gruppen untergebracht sein werden.

7. Modalitäten für die Erteilung, die Aussetzung, den Entzug und die Verwaltung der Statusklassen in Bezug auf die klassische Scrapie

Die LKE verwalten die Statusklassen in Bezug auf die klassische Scrapie in Sanitel.

7.1. Modalitäten für die Erlangung eines Status

Die Beantragung des Status erfolgt auf Ersuchen des Anbieters. Die folgenden Daten müssen der FASNK zusammen mit dem Antrag auf Erlangung des Status für die klassische Scrapie übermittelt werden:

- 1) Name und Adresse des Anbieters;
- 2) Nummer des Bestands;
- 3) Verzeichnis aller Tiere des Bestands;
- 4) für jedes einzelne Tier werden die Rasse, das Geschlecht, die Nummer der offiziellen Ohrmarke und gegebenenfalls die Identifizierungsnummer in Bezug auf die Verbesserung der Schaf- und Ziegenrassen angeführt.

7.2. Modalitäten für die Beibehaltung eines Status

7.2.1. TSE-Resistenzstatus der Stufe 1

Auf Initiative des Anbieters werden alle für die Züchtung vorgesehenen Böcke untersucht, um ihren Genotyp zu überprüfen.

Des Weiteren nimmt die FASNK jährlich bei für die Züchtung vorgesehenen Schafen von 20 % der teilnehmenden Bestände Stichproben. Im Rahmen dieser Kontrolle werden auch die Dokumente (Abstammungsnachweise, Ergebnisse von Genotypisierungsuntersuchungen, Gesundheitsbescheinigungen usw.) kontrolliert, um zu überprüfen, ob alle anwesenden Tiere dem Genotyp ARR/ARR angehören (*siehe auch Punkt 5.4*).

7.2.2. Status „vernachlässigbares Risiko“ und Status „kontrolliertes Risiko“ für die klassische Scrapie

Um die Bedingung der jährlichen amtlichen Kontrolle (*siehe Punkt 6.2.4*) zu erfüllen, kontrolliert der Tierarzt zum Zeitpunkt der Bescheinigung für die Ausfuhr und mindestens einmal pro Jahr die vorerwähnten Bedingungen für die Erteilung eines Status „vernachlässigbares Risiko“ oder „kontrolliertes Risiko“ für die klassische Scrapie. Im Rahmen dieser Kontrolle werden in erster Linie die Register geprüft, um zu kontrollieren, ob alle Tiere aus Beständen mit zumindest einem Status „kontrolliertes Risiko“ stammen oder ob die Tiere dem Genotyp ARR/ARR angehören. Werden bei bestimmten Beständen jedoch nicht jährlich Tiere gehandelt und werden diese infolgedessen nicht von einem amtlichen Tierarzt aufgesucht, muss eine Kontrolle bei der betreffenden LKE beantragt werden, um die Anforderung der jährlichen amtlichen Kontrolle zu erfüllen. Es obliegt dem Anbieter, diese jährliche Kontrolle, die eine Bedingung für die Beibehaltung des Status für die Scrapie ist, zu beantragen. Die Kosten dieser Kontrolle gehen zu Lasten des Anbieters.

Im Falle von Beständen, die zum ersten Mal Zuchtschafe, die nicht dem Genotyp ARR/ARR angehören, und Zuchtziegen handeln möchten, muss ein Status bei der LKE beantragt werden. Um diesen Status zu erhalten, müssen sie belegen, dass alle in dem Punkt 6.2 genannten Bedingungen eingehalten werden und dies seit mindestens drei Jahren (oder sieben Jahren, wenn sie einen Status „vernachlässigbares Risiko“ für die klassische Scrapie erhalten möchten). Diese Bestände werden auch einmal pro Jahr kontrolliert. Es obliegt auch hier dem Anbieter, den Status zu beantragen und

die Bedingung bezüglich der jährlichen Kontrolle zu erfüllen. Jedes Jahr muss der Anbieter demzufolge eine amtliche Kontrolle beantragen, um der Anforderung bezüglich der jährlichen Kontrolle zu genügen.

Die Anbieter, die der Ansicht sind, dass sie von dem Status „vernachlässigbares Risiko“ für die klassische Scrapie profitieren könnten, müssen diesen Status auch bei ihrer LKE beantragen und alle Nachweise dafür erbringen, dass die vorgenannten Bedingungen eingehalten werden.

7.3. Modalitäten für die Aussetzung und den Entzug eines Status

Stellt sich heraus, dass die Kriterien nicht mehr erfüllt werden, informiert die FASNK den Anbieter über den beabsichtigten Entzug des Status für den Bestand. Der Anbieter hat fünfzehn Tage Zeit, um seine Einwände bei der FASNK per Einschreiben vorzubringen und gegebenenfalls darum zu bitten, von dieser angehört zu werden oder Verbesserungen vorschlagen zu können, um auf die angeführten Gründe zu reagieren. Die betreffende LKE prüft die Einwände und Verbesserungsvorschläge und führt eine neue Kontrolle durch. Die FASNK unterrichtet den Anbieter über das Ergebnis dieser Kontrolle. Kommt die FASNK zu dem Schluss, dass die Kriterien noch stets nicht erfüllt werden, bestätigt sie die vorgesehenen Maßnahmen für den Entzug des Status.

8. Anhänge

Dokument „Obligatorische Untersuchung auf Scrapie für den innergemeinschaftlichen Handel mit Zuchtschafen und -ziegen“

9. Übersicht der Überarbeitungen

Übersicht der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Anwendungsdatum	Grund und Umfang der Überarbeitung
1.0	05.10.2015	Originalversion Zusammenlegung der Rundschreiben PCCB/S2/BHOE/540922 und PCCB/S2/BHOE/1234228. Ergänzung um Richtlinien für nicht kommerzielle Ansammlungen
2.0	Veröffentlichungsdatum	Anpassung des Verfahrens für die Untersuchung von im Betrieb verendeten Schafen und Ziegen und Ergänzung um Informationen bezüglich der resistenten Allele bei Ziegen aus der TSE-Verordnung 999/2001